

Nahwärmeversorgung „Nahwärme“ in 35274 Kleinseelheim

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2024 – 31.12.2024

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2022)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Flüssiggas	58 %	FFVAV
	Biomasse (Holz)	42 %	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		42 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	159 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	1.832,0 MWh/a - 1.347,0 MWh/a = 485,0 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise für eine zwanzigjährige Vertragslaufzeit

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW und Jahr	Endpreis ¹ €/kW und Jahr
01.01. - 31.03.	87,42	93,54
01.04. - 30.06.	87,68	104,34
01.07. - 30.09.	88,81	105,68
01.10. - 31.12.	90,76	108,00

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	7,909	8,463
01.04. - 30.06.	7,924	9,430
01.07. - 30.09.	7,113	8,464
01.10. - 31.12.	6,366	7,576

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 7 % bzw. 19 % (ab April 2024) enthalten.

Preis Anpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,6 \times \frac{l}{97,1} + 0,4 \times \frac{L}{99,11} \right) \text{ €/kW}$$

Preisindizes:

- GP ₀ -	= Basisgrundpreis		= 77,52 €/kW
- L -	= Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2024	= 105,8
		zum 01.04.2024	= 106,0
		zum 01.07.2024	= 108,4
		zum 01.10.2024	= 113,4
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2024	= 122,4
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2021)	zum 01.04.2024	= 113,8
		zum 01.07.2024	= 114,6
		zum 01.10.2024	= 115,4

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times (0,75 \times \frac{H}{109.59} + 0,25 \times \frac{I}{97.1}) \text{ €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ -	= Basisarbeitspreis		= 52,94 €/MWh
- H -	= Index für Holzpellets (Basis 2015)	zum 01.01.2024	= 157,7
- H -	= Index für Holzpellets (Basis 2021)	zum 01.04.2024	= 175,9
		zum 01.07.2024	= 153,2
		zum 01.10.2024	= 132,3
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2024	= 122,4
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2021)	zum 01.04.2024	= 113,8
		zum 01.07.2024	= 114,6
		zum 01.10.2024	= 115,4

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe "Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz" (EVAS-Nr. 61241) auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird der Index mit Basis 2021 = 100 verwendet.

Zur Berechnung des neuen Basiswertes für Ihre Preisformel wurde ein Verkettungsfaktors mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung ermittelt. Für die Ermittlung des Verkettungsfaktors wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2023 mit Basis 2015 und Basis 2021 herangezogen.

Der zukünftige Basiswert (2021 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach ab dem 01.04.2024:

Index	Bezeichnung Index	Alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
Investitionsgüterindex	Investitionsgüterindex	104,8		0,92664		97,1
Index für Holzpellets	Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten	98,4		1,11373		109,59

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die sonstigen Preisbestandteile ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter und für Holzpellets von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgender Maßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 3.

Als Index für Holzpellets -H- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, lfd. Nr. 127 Pellets, Briketts, Scheiten o. ä. Formen aus Sägespänen u. ä. Sägenebenprodukten.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

Auf unserer Internetseite finden Sie das „Informationsblatt zu Indizes“, welchem Sie die entsprechenden Quellangaben entnehmen können.

2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.



- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag sowie zu zahlende Entgelte ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.